

16. 1. Verpflichtung des Eisenbahnunternehmers, die ihm gehörige, zum Bahnhofs führende Zufahrtsstraße während verkehrsüblicher Zeit bei Dunkelheit zu beleuchten.
2. Über den nach § 831 B.G.B. vom Geschäftsherrn zu führenden Beweis.
3. Verhältnis des § 823 zum § 831 B.G.B.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 20. November 1902 i. S. B. Lokal-Eisenbahnen (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. VI. 268/02.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht baselst.

Der Kläger stürzte im Januar 1901 abends bei dem Versuche, auf den nach dem Bahnhofs M. führenden Zufahrtsweg zu gelangen, von der Landstraße auf diesen Weg herab und verletzte sich dabei. Er forderte sodann von der Beklagten Schadensersatz, weil jener ihr gehörige und von ihr unterhaltene Weg bei seiner Einmündung in die Landstraße nicht beleuchtet gewesen sei. Das Landgericht stellte den erhobenen Anspruch dem Grunde nach fest, und die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf die Revision hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Angriff der Revision, das Berufungsgericht habe eine Verpflichtung der Beklagten, die Zufahrtsstraße und insbesondere deren Abzweigung von der Landstraße zu beleuchten, mit Unrecht angenommen, geht fehl. In dieser Beziehung ist im angefochtenen Urteil folgendes ausgeführt. Als Unternehmerin eines öffentlichen Verkehrsmittels habe die Beklagte die für die Sicherheit des Publikums bei Benutzung des Verkehrsmittels erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und namentlich die notwendige Beleuchtung der dem Bahnbetrieb und dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnanlagen und der einen wesentlichen Bestandteil der letzteren bildenden Zufahrtsstraße zur verkehrsüblichen Zeit bei Nacht zu bewirken. Wenn auch die Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom ^{30. Juni}/_{5. Juli} 1892 eine solche Beleuchtung nicht ausdrücklich vorschreibe, so ergebe sich doch die Verpflichtung dazu aus der in der Natur der Sache liegenden allgemeinen

Regel, daß die Bahn, wenn sie dem Publikum Zugangswege zu ihren Bahnhöfen darbiete, auch die ungefährdete Benutzung, namentlich durch zweckentsprechende Beleuchtung, zu gewähren habe. Diese Ausführungen sind durchaus zutreffend und entsprechen den Grundsätzen, von denen das Reichsgericht in ähnlichen Fällen ausgegangen ist. Die betreffende Zufahrtsstraße gehört zum örtlichen Bereich der Bahnanlage, steht im Eigentum der Beklagten und ist für den Verkehr des Publikums nach dem Bahnhof bestimmt. Hat die Beklagte eine solche Straße dem Verkehr zu dem Zwecke zugänglich gemacht, damit das Publikum zum Bahnhof gelange, so muß ihr auch die Verpflichtung auferlegt werden, den Weg, wie ihr das auch bei anderen Bahnanlagen obliegt, in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Dazu gehört auch die Beleuchtung der Straße bei Dunkelheit während der verkehrsbüblichen Zeit, und zwar eine Beleuchtung in der Weise, daß auch der Zugang zur Straße erkennbar ist. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Verhältnis der Eisenbahn als einer öffentlichen Verkehrsanstalt, als Unternehmerin des Personen- und Gütertransports gegenüber dem an diesem Betrieb interessierten Publikum.

Das Berufungsgericht ist, nachdem es festgestellt hat, daß der Stationswärter R. der ihm erteilten allgemeinen Dienstanzweisung zuwider die Laterne Nr. 1 an dem betreffenden Abend nicht angezündet hatte, mit Recht davon ausgegangen, daß die Beklagte für den in Ausführung seiner Verrichtung von R. dem Kläger widerrechtlich zugefügten Schaden gemäß § 831 B.G.B. haftet, sofern sie nicht den ihr in dieser Gesetzesbestimmung nachgelassenen Entlastungsbeweis erbringen würde. Diesen Beweis hält es nicht für geführt. In dieser Beziehung ergeben die Gründe zum angefochtenen Urteil folgendes. Die Beklagte habe sich nicht mit der Tatsache der Anstellung eines ordentlichen und nicht nur zu seinen anderen in Betracht kommenden, sonstigen Dienstverrichtungen, sondern auch zur Vornahme der Beleuchtung des Bahnhofsgeländes objektiv geeigneten Mannes begnügen dürfen; sie sei vielmehr auch verpflichtet gewesen, sich genügend zu vergewissern, daß sie auch hinsichtlich der Zuverlässigkeit des R. in der Ausübung seines Dienstes in der letztgenannten Richtung die richtige Wahl getroffen habe, und dieser dabei seine Verrichtungen nach Vorschrift tatsächlich besorge, daß sie insbesondere hierüber Erkundigungen einzuziehen oder durch eine ihm vorgeordnete Dienststelle

Kontrolle zu üben gehabt habe und nicht erst etwaige Beschwerden des Publikums habe abwarten dürfen. Wenn nun der über zwei Jahre im Dienst befindliche Stationswärter R. trotz seiner Dienstweisung, regelmäßig zur Nachtzeit alle Laternen des Bahnhofsgeländes anzuzünden, es oftmals unterlassen habe, dieser Weisung in Bezug auf die Laterne Nr. 1 nachzukommen, und wenn überdies oftmals die Laternen durch den Wind ausgeblasen worden seien, so sei die Beklagte jenen Verpflichtungen nicht in genügender Weise nachgekommen. Nach den Angaben des Bahnverwalters L. sei der Dienst des seiner Aufsicht unterstellten R. bei den von ihm vorgenommenen Revisionen stets in Ordnung befunden worden. Allein da R. die Laterne Nr. 1 anzuzünden öfters unterlassen habe, so sei jedenfalls nach der Richtung des Anzündens der Laternen die Beaufsichtigung und Kontrolle von seiten des L. nicht in genügender Weise geübt worden; es müsse sich dessen Wahrnehmung bei den Revisionen auf die übrigen Dienstverrichtungen des R. bezogen haben. Es fehle sonach auf seiten der Beklagten sowohl an der Betätigung der vom Verkehr erforderlichen Sorgfalt, die ihr bei der Auswahl des mit der Verrichtung des Anzündens der Laternen angestellten Stationswärters R. auch nach der subjektiven Seite seiner Zuverlässigkeit hin obgelegen habe, als an der Beaufsichtigung dieses Angestellten nach dieser Richtung durch ihr dazu berufenes Organ. Der Beklagten sei daher der ihr obliegende Beweis nicht gelungen, daß sie in der Aufsicht und Leitung der Verrichtungen des R. ein Verschulden nicht treffe.

Diese Ausführungen geben . . . in mehrfacher Beziehung zu Bedenken Anlaß. Zunächst lassen sie nicht deutlich erkennen, ob das Berufungsgericht auch den der Beklagten nach § 831 B.G.B. obliegenden Beweis, daß sie bei der Auswahl des R. die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, für nicht erbracht ansieht. Denn wenn auch an einer Stelle positiv festgestellt wird, daß die Beklagte diese Sorgfalt nicht beobachtet hat, geht das Berufungsgericht doch an anderer Stelle davon aus, daß die Beklagte in der Person des R. einen an sich ordentlichen Mann angestellt habe, und es erwähnt als das Ergebnis seiner Ausführungen, daß die Beklagte den Beweis dahin, daß sie bei der Aufsicht und Leitung der Verrichtungen des R. — nicht auch bei der Auswahl — ein Verschulden

nicht treffe, nicht geführt habe. Sollte es aber auch den Beweis hinsichtlich der Beobachtung der Sorgfalt bei der Auswahl nicht für erbracht angesehen haben, so würde diese Annahme der erforderlichen Begründung entbehren. Die Beklagte hat den ihr in dieser Richtung obliegenden Beweis erbracht, wenn sie nachweist, daß R. bei seiner Anstellung ein für seinen Dienst geeigneter, ordentlicher Mann war, und dieses Beweisergebnis kann mangels besonderer von dem Kläger anzuführender Umstände nicht dadurch erschüttert werden, daß R. während des Dienstes bei der Beklagten sich als unzuverlässig erwiesen hat, zumal da schon der Beweis genügt haben würde, daß die Beklagte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt annehmen durfte, daß die von ihr ausgewählte Person ein geeigneter, ordentlicher Mann war.

Der Revision ist aber weiter auch darin beizutreten, daß es rechtsirrtümlich ist, wenn das Berufungsgericht von der Beklagten den Beweis verlangt, daß sie bei der Beaufsichtigung und Leitung der Einrichtungen des R. ein Verschulden nicht treffe. Eine Pflicht, die Ausführung der Einrichtung zu leiten, ist selbstverständlich nicht in allen Fällen für denjenigen gegeben, der einen anderen zu einer Einrichtung bestellt. Das ergibt schon der Wortlaut des § 831 B.G.B.: „sofern er die Ausführung der Einrichtung zu leiten hat“. Das Gesetz verlangt daher den Entlastungsbeweis nach der Richtung, daß der Geschäftsherr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt auch bei Leitung der Ausführung der Einrichtung beobachtet habe, nur bei solchen Einrichtungen, die unter Leitung des Geschäftsherrn vorgenommen zu werden pflegen. Daß es sich vorliegendfalls nicht um derartige Einrichtungen handelt, bedarf nicht weiter der Darlegung. Es beruht ferner ebenfalls auf einer Verkennung der Bedeutung des § 831, wenn das Berufungsgericht auf Grund dieser Gesetzesbestimmung annimmt, daß die Beklagte zu einer Beaufsichtigung der Dienstverrichtungen des R. verpflichtet gewesen sei. Eine solche Beaufsichtigung wird in § 831 in keiner Weise gefordert; es wird neben einer *diligentia in eligendo* nicht auch eine solche in *custodiendo* statuiert. Wenn der Geschäftsherr den Beweis führt, daß er bei der Auswahl die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, tritt die Haftpflicht nicht ein, und nur in den Fällen, in denen es sich um Einrichtungen handelt, die ihrer Beschaffenheit nach unter Leitung des Geschäfts-

herrn vorgenommen zu werden pflegen, sowie in den Fällen, in denen er Berrichtungen und Gerätschaften zu beschaffen hat, hat er den Beweis auch darauf zu erstrecken, daß er bei der Leitung, bezw. der Beschaffung sorgfältig verfahren ist. Mehr zu beweisen ist er aber nicht verpflichtet, und wenn auch soviel zugegeben werden kann, daß in der Verpflichtung zu einer sorgfältigen Auswahl auch die Verpflichtung enthalten ist, fortgesetzt zu erwägen, ob der zu dauernden Berrichtungen in früherer Zeit Bestellte auch gegenwärtig nach seinen physischen und geistigen Kräften zu den Berrichtungen befähigt ist, daß daher der Geschäftsherr unter Umständen auch nach § 831 zu beweisen hat, daß jener die Befähigung auch zur Zeit der Schadenszufügung noch hatte, so kann doch in der Verpflichtung zu sorgfältiger Auswahl nicht auch die Verpflichtung zu einer Beaufsichtigung gefunden werden.

Gleichwohl kann es nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden, wenn das Berufungsgericht die Beklagte zu einer Beaufsichtigung der Dienstverrichtungen des N. für verpflichtet erachtet hat. Als Betriebsunternehmerin liegt der Beklagten die Pflicht ob, die Zufahrtsstraße zu beleuchten; ihre Haftung wegen Vernachlässigung dieser Pflicht bestimmt sich daher nicht ausschließlich nach den Vorschriften über die Haftung des Geschäftsherrn für das Tun und Lassen des zur Berrichtung Bestellten, sondern auch nach der Vorschrift in § 823 B.G.B. Sie selbst hat, bezw. durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter, dafür zu sorgen, daß jene Verpflichtung erfüllt werde, und sie würde nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet haben, wenn sie jedwede Kontrolle darüber unterlassen hätte, ob eine ihr obliegende Pflicht, deren Erfüllung sie einer Person übertragen hatte, für deren Handlungen und Unterlassungen sie nicht schlechthin haftet, auch wirklich erfüllt werde. Die rechtsirrtümliche Ansicht des Berufungsgerichts, daß sich eine solche Verpflichtung aus § 831 ergebe, hat eine unrichtige Verteilung der Beweislast zur Folge gehabt. Denn bei Anwendung des § 823 ist es Sache des Klägers, eine schuldhafte Verletzung der der Beklagten obliegenden Beaufsichtigungspflicht nachzuweisen.¹

Was nun den Umfang dieser Pflicht anlangt, so macht die Revision gegenüber den Ausführungen des Berufungsgerichts mit Recht

¹ In gleichem Sinne hat sich der erkennende Senat über §§ 823 und 831 B.G.B. am 8. November 1902 in der Sache E. u. Gen. m. S., Rep. VI. 177/02, ausgesprochen.

geltend, daß die Überwachung ihrer Beamten sich nicht auf alle untergeordneten Nebendienste und nicht auf jede einzelne Funktion erstrecken kann. Wie vom erkennenden Senat wiederholt ausgesprochen worden, hat, namentlich bei untergeordneten, einfachen Diensten, eine besondere Überwachung nicht für jede dienstliche Tätigkeit und nicht ununterbrochen stattzufinden; vielmehr ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden, ob und inwieweit die Umstände Anlaß zu einer Kontrolle geben. Eine solche wird in Fällen vorliegender Art bezüglich der einzelnen Funktion nur dann geboten sein, wenn bei der allgemeinen Revision der Dienstverrichtungen überhaupt Unregelmäßigkeiten sich ergeben, die auch Unregelmäßigkeiten bei Verrichtung jener einzelnen Funktion befürchten lassen. Es würde eine Überspannung der an einen Eisenbahnunternehmer billigerweise zu stellenden Anforderungen sein, wenn man ihn unter allen Umständen für verpflichtet erachten wollte, fortbauernnd zu kontrollieren oder sonst Erkundigungen darüber einziehen zu lassen, ob die Laternen zu der Zufahrtsstraße zum Stationsgebäude regelmäßig angezündet werden; das würde sich im vorliegenden Falle schon dadurch verbieten, daß K. der einzige Stationsbeamte war. Der Unternehmer darf, wenn gegen die Auswahl des mit der Verrichtung Bestellten keine Bedenken obwalten, davon ausgehen, daß dieser eine solche einfache, der Kontrolle durch das Publikum tatsächlich unterliegende Arbeit pünktlich verrichten werde, solange ihm kein besonderer Anlaß gegeben ist, an deren ordnungsmäßiger Verrichtung zu zweifeln.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Es wird zu erörtern sein, ob die Beklagte Veranlassung hatte, den K. auch in Bezug auf das Anzünden einer Laterne einer besonderen Kontrolle zu unterwerfen, und wie oft und in welcher Weise die Revisionen nach Lage der Verhältnisse stattzufinden hatten und stattgefunden haben; auf Grund der hierbei gewonnenen Feststellungen wird zu beurteilen sein, ob die Beklagte ein Verschulden wegen mangelhafter Beaufsichtigung des K. trifft. . . .